

Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement FaR)

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät vom 27. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹ Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner ist von Amtes wegen Vorsitzende/Vorsitzender der ständigen Kommission für Strukturplanung und nimmt die Pflichten der/des Qualitätsbeauftragten wahr. Sie/er vertritt die Fakultät in der universitären Finanz- und Planungskommission.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die ständige Kommission für Strukturplanung besteht aus sieben Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (darunter die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner gemäss Artikel 12) sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zusammensetzung der Strukturkommissionen richtet sich nach Artikel 21 Absätzen 2 bis 6 und 9. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind des Weiteren die Mindestanforderungen

gemäss Artikel 26 Absatz 3 des Reglements vom 29. November 2022 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

⁴ Unverändert.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² Die fakultären Wahlkommissionen setzen sich zusammen aus mindestens sechs Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, wobei maximal drei dem Institut oder Fachbereich angehören dürfen, in dem die Besetzung erfolgen soll.

³ Die fakultäre Wahlkommission wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten, die/der nicht dem Institut oder Fachbereich angehört, in dem die Besetzung erfolgen soll.

^{4 bis 6} Unverändert.

⁷ Bei der Zusammensetzung der fakultären Wahlkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 26 Absatz 3 des Anstellungsreglements zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

^{8 und 9} Unverändert.

Art. 24 ¹ Organisationseinheiten der Fakultät sind die Departemente, Institute oder Fachbereiche und weitere Organisationseinheiten.

² Die Departemente und Institute oder Fachbereiche sind:

Departement für Geschichte und Archäologie

Institut für Archäologische Wissenschaften

Historisches Institut

Departement für Kunst- und Kulturwissenschaften

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Musikwissenschaft

Institut für Philosophie

Institut für Theaterwissenschaft

Departement für Sozialanthropologie und Kulturwissenschaftliche Studien

Fachbereich mittlerer Osten und muslimische Gesellschaften

Fachbereich Religionswissenschaft

Fachbereich Sozialanthropologie

Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften

Institut für Sprachwissenschaft

Institut für Englische Sprachen und Literaturen

Institut für Französische Sprache und Literatur

Institut für Germanistik

Institut für Italienische Sprache und Literatur

Institut für Klassische Philologie

Institut für Slavische Sprachen und Literaturen
Institut für Spanische Sprache und Literatur
³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 30. September 2024 in Kraft.

Bern, 30. September 2024 Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter J. Schneemann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29. Oktober 2024 Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter